



## Initiative 50TausendBäume

Ansprechpartnerin

Dr. Doris Linzmeier  
Buchenweg 16  
50321 Brühl

Tel.: 02232/567590  
E-Mail: info@bi-50tausendbaeume.de  
Internet: www.bi-50tausendbaeume.de

Bezirksregierung Köln  
z. H. Frau Schmelz, Dezernat 32  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

Initiative 50TausendBäume • Dr. D. Linzmeier • Buchenweg 16 • 50321 Brühl

Brühl, den 6. Februar 2012

**Stellungnahme:** *Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur 8. Planänderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln – Erweiterung des allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) für zweckgebundene Nutzungen Brühl/ Phantasialand; Stand Oktober 2011-*

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Unternehmen Phantasialand GmbH & Co. KG in Brühl plant eine Flächenerweiterung um etwa 300 000 Quadratmeter. Die ins Auge gefassten Flächen umfassen Waldregionen von landesweiter Bedeutung. Hierzu zählen das Naturschutzgebiet Ententeich, das sich östlich der Landstraße 194 befindet und ein Waldgebiet westlich der Landstraße, das im geschlossenen Bereich der Ville-Seen-Platte liegt. Der Planentwurf sieht ferner eine Inanspruchnahme von Flächen im Landschaftsschutzgebiet östlich des Freizeitparks vor. Die Erweiterung im Osten betrifft u. a. eine Kleingartenanlage.

Die Erweiterung soll in zwei Schritten erfolgen. Zunächst bleibt sie auf den Teilbereich östlich der Landstraße 194 beschränkt. Nachdem die Vorhabenträgerin den Nachweis erbracht hat, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt zu haben, und weiterhin Bedarf an Erweiterungsflächen besteht, kann der Bereich westlich der Landstraße 194 bauleitplanerisch in Anspruch genommen werden.

Wir machen folgende Einwände gegen die vorgesehene Regionalplanänderung geltend:

### **1. Scheinbare Notwendigkeit einer Erweiterung um 30 Hektar**

Die Notwendigkeit einer Erweiterung in der hier geplanten Größenordnung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit wurde weder durch das Gutachten der Fachhochschule Bad Honnef (2008) noch durch das Unternehmen selbst plausibel belegt. Das Gutachten basiert ausschließlich auf Schätzungen von Marktbeobachtern wie PricehousewaterCoopers und Selbstauskünften des Freizeitparks, da nach Angaben der Gutachter **keine Einsicht in die Geschäftsberichte** des Unternehmens gewährt wurde. Trotz des fehlenden Zahlengerüsts wurde ein kostenintensives Regionalplanänderungsverfahren eingeleitet, das mittlerweile fast 10 Jahre geführt wird.

Die Pressemitteilungen des Unternehmens und die Übernachtungszahlen des statistischen Landesamtes NRW dokumentieren, dass sich der Freizeitpark ohne Erweiterung zu einem Kurzurlaubsziel entwickelt hat und sich somit durchaus auf dem Markt behaupten kann. Diese Entwicklung wird auch durch die Stellungnahme des Büros Laufenberg und Dr. Michels von 2008 (Steuerberater des Freizeitparks) bestätigt. Hier heißt es, durch die neuen Unter-

nehmensfelder könne das Unternehmen Investitionen in eine 30 Hektar umfassende Erweiterung tätigen. Diese Aussage belegt die erfolgreiche Anpassung des Vergnügungsparks an die veränderten Wettbewerbsbedingungen in der Freizeitindustrie.

Das Unternehmen käme einer **effizienten Raumnutzung** nach, würde es auf dem vorhandenen Gelände investieren, z. B. durch den Abriss alter und Aufbau neuer Attraktionen, Hotels etc. Mit Hilfe eines klug entwickelten räumlichen Konzepts wäre sowohl eine vernünftige Besucherlenkung möglich als auch die Einrichtung von Ruheazonen. Gute Beispiele bieten hier innerstädtische zoologische Gärten, denen die Flächen für Expansionen fehlen. Selbst international operierende Unternehmen wie Bayer nutzen vorhandene Flächen, um alte Betriebe durch neue Produktionsstätten zu ersetzen.

Durch eine Flächenvergrößerung soll sich nach Aussage der Gutachter die Besucherzahl erhöhen. Dem widerspricht die tabellarische Gegenüberstellung der Fläche und der Besucherzahl der beiden Freizeitparks Heidepark Soltau und Phantasialand. Dem Heidepark Soltau steht mehr Fläche zur Verfügung, weist aber deutlich weniger Besucher pro Jahr auf als der Freizeitpark Phantasialand. (Soltau: 65 Hektar und 1,4 Millionen Besucher; Phantasialand: 28 Hektar und 2,0 Millionen Besucher; s. Gutachten FH Bad Honnef, 2008)

## 2. Scheinbare Vorteile für die Kommune

Der Schwerpunkt des Gutachtens der Fachhochschule Bad Honnef (2008) liegt auf dem Sektor der **Niedriglohnbeschäftigung**. Die Haupteinnahmequelle der Stadt Brühl ist neben der Gewerbesteuer die Einkommensteuer, so dass hier keine wesentlichen Mehreinnahmen für die Kommune zu erwarten sind. Die zusätzlich im Freizeitpark Beschäftigten müssten:

1. mit Erstwohnsitz in Brühl gemeldet sein (auf der Lohnsteuerkarte)
2. dürften bisher keiner bezahlten Beschäftigung nachgegangen sein oder müssten Brühler „Neubürger“ werden, weil sonst für die Kommune kein höherer Lohn/Einkommensteuer-anteil entstehen kann

Die Unternehmer selbst, die auf dem Freizeitparkgelände mit ihren Betrieben oder Betriebsstätten tätig sind, müssen schließlich nicht in Brühl gemeldet sein. Ihre Einkommensteuer kommt ihrer Wohnsitzgemeinde zugute.

Die **Mehreinnahmen für die Kommune sind relativ gering** aufgrund der Niedriglohnbeschäftigung (s.o.) und **Investitionsabschreibungen**. Beim Gewerbeertrag gelten die gleichen Abschreibungsmöglichkeiten wie bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Eine Erweiterung in der beabsichtigten Dimension führt zur Entwicklung eines **autarken Center-Parks**, der unabhängig von der Brühler Wirtschaft ist. Es wird eine Kundenbindung an den Center-Park erzielt, daher ist **keine zusätzliche Kaufkraft** für Brühl zu erwarten.

Durch das Bauen auf der „Grünen Wiese“ werden die Steuerzahler durch **Erschließungskosten** für die neue Infrastruktur und schließlich deren Betriebs- und Instandhaltungskosten stärker belastet.

## 3. Laufende Landesprogramme im geplanten Erweiterungsgebiet

Die ins Auge gefassten Erweiterungsflächen im Westen und Osten sind Bestandteil der beiden Landschaftspläne „Rekultivierte Ville“ und „Rheinterrassen“. Der Fokus dieser Pläne liegt auf der **Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung der Landschaft**. Des Weiteren umfasst das Projekt RegioGrün als Baustein der Regionale 2010 die Wald-Seen-Platte der Ville als wichtiges Naherholungsgebiet. Ziel ist es, „die Erschließung von Seenplatte und Waldgebiete zu verbessern und Wald und Seen als wertvolles, regionales aber auch siedlungsnahes Erholungsgebiet im Städtedreieck Erftstadt-Brühl-Hürth zu verbessern und zu gestalten.“ (Umweltbericht Bezirksregierung Köln 2011, Seite 46f).

Der geplante Eingriff widerspricht den gesetzten Zielen der laufenden Landschaftspläne und des Landschaftsgesetzes NRW (§18 LG NRW). Sie verstößt gegen die Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung (§1 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3 ROG) ebenso wie gegen die Grundsätze der Raumordnung („...Die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung sind langfristig offen zu halten.“ §2 Absatz 2 Nummer 1; ROG; „...Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ...auszurichten...es ist eingroßräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden...“ §2 Absatz 2 Nummer 2 ROG; „...Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.“ §2 Absatz 2 Nummer 3 ROG; „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln...“, §2 Absatz 2 Nummer 5 ROG; „...Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, ...“ §2 Absatz 2 Nummer 6 ROG).

#### 4. EU-Wettbewerbsrecht

Ziel des Verfahrens ist es, einem privaten Unternehmen vergleichsweise günstige Waldbereiche zur Expansion und somit zur Gewinnmaximierung bereitzustellen. Hier läuft die Politik Gefahr, die Voraussetzungen für den **Beihilfetatbestand nach Art. 107 Abs. 1 AEUV** (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) zu schaffen. „Begünstigt eine staatliche Stelle ein Unternehmen, das in einer durch intensiven Wettbewerb gekennzeichneten Branche tätig ist, durch die Einräumung eines Vorteils, so liegt eine Verzerrung des Wettbewerbs oder die Gefahr einer solchen Verzerrung vor...Das Verbot des Vertrages gilt für jede Beihilfe, die den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht, unabhängig von ihrer Höhe, sofern sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.“ (EUG, Urteil vom 30.04.1998, Rs. T-214/95, Vlaams Gewest/Kommission, Slg. 1998, II-717, Randnr.46)

Im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens wurde dem Eigentümer der Staatswaldflächen von Seiten der Politik das Angebot eines **Waldtauschs** unterbreitet. Von politischer Seite wird offenbar der Versuch unternommen, die Weichen zum Zwecke eines Wettbewerbsvorteils für ein privates Unternehmen zu stellen. Es muss damit gerechnet werden, dass sich die EU Kommission mit dem Ergebnis dieses Verfahrens beschäftigt.

#### 5. Schaffung eines Präzedenzfalls

Die äußeren Grenzen eines etwa 2000 Hektar großen Teilbereichs der Seen-Platte werden im Osten von der Landstraße 194 gebildet, im Süden von der Autobahn 553 und im Norden von der Bundesstraße 265 sowie im Westen von einer Eisenbahnlinie. Aufgrund der homogenen Struktur und Funktion als Waldgebiet, wird diese Fläche auf Planungsebene als Raumeinheit definiert. Innerhalb dieser Raumeinheit gibt es planungsrechtlich jedoch keine Anhaltspunkte, um die ins Auge gefasste Erweiterung des Freizeitparks einzugrenzen. In Ermangelung einer „natürlichen“ Begrenzung läge das gesamte 2000 Hektar große Ville-Seen-Gebiet offen. Der willkürlichen Freigabe weiterer Räume wäre in diesem Rahmen keine Grenze gesetzt. **Dieser Eingriff wird deshalb rechtlich besonders zu beobachten sein.**

## 6. Gemeinwohlbelange - Abwägungsprozess

Von fachlicher Seite (Landesamt für Natur- Umwelt- und Verbraucherschutz, LANUV) werden das Naturschutzgebiet Ententeich und die gesamte Ville-Seen-Platte als wichtiger Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems bewertet, mit Biotopen von herausragender Bedeutung.

Die geplante Erweiterung wird in wesentlichen Belangen (Schutzgut Mensch, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft) im aktuellen Umweltbericht der Bezirksregierung (2011) als **kritisch und sehr kritisch** eingestuft.

Überdies hat der Gesetzgeber die **soziale Bedeutung** („soziale Wohlfahrtswirkung“) des Waldes hervorgehoben (§1 Bundeswaldgesetz, §31 Landesforstgesetz NRW). Darüber hinaus wird die Umwandlung und Genehmigung versagt, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt (§ 9 Bundeswaldgesetz, §39 Landesforstgesetz NRW).

Diese Gesetzeslage bietet die Voraussetzungen, um den **Schutz der Gemeinwohlbelange** gegen private Interessen durchzusetzen. Der Begriff „Gemeinwohl“ ist juristisch nicht definiert, demzufolge muss hier ein **objektiver Abwägungsprozess** stattfinden. Im Verlauf des Verfahrens wurde die tendenziöse Haltung einer Mehrheit von Entscheidungsträgern zugunsten einer Erweiterung offenbar (Arbeitskreis zur Erweiterung des Freizeitparks, ohne Beteiligung kritischer Stimmen; Angebot des Waldtauschs und Äußerungen von Regionalratsvertretern während der Sitzung vom 14. Oktober 2011 „...das Phantasialand hat ein Recht auf Erweiterung...Der Eingriff in die Natur ist ausgleichbar.“ (Hans Joachim Bubacz), „...Das gibt dem Unternehmen und der Stadt Planungssicherheit...Rot-Grün ist nicht auf ewig gewählt.“(Stefan Götz)). Ein objektiver Abwägungsprozess (Tabelle 1) durch das Entscheidungsgremium Regionalrat ist demnach im Rahmen dieses Verfahrens nicht zu erwarten.

Tabelle 1

Freizeitpark	Wald
technische Welt	natürliche Welt
schnelle Entwicklung	langsame Entwicklung
exklusive Nutzung	einkommens- und statusunabhängige Nutzung
Lärmintensiv	ruhige Erholung, medizinisch belegbare Vorteile bei Bewegung in der Natur
negative Umweltbilanz durch Besucherzunahme, Flächenversiegelung und -zerschneidung	CO <sub>2</sub> Senke, Sauerstoff-Produzent, Schutz der Anwohner vor Unwetter und Lärm
Niedriglohnbeschäftigung	NRW: 260.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte (s. Clusteranalyse Landesbetrieb Wald und Holz) Wachsende volkswirtschaftliche Bedeutung naturorientierter Erholung
„Edutainment“	Umweltbildung

## 7. Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind **auf Brühler Stadtgebiet nicht möglich**. Diese würden an anderer Stelle stattfinden und Jahrzehnte benötigen, um die ökologische Qualität und Kapazität der zerstörten Waldbereiche zu erreichen. Selbst im Umweltbericht der Bezirksregierung Köln wird angemerkt, dass nicht alle entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ausgeglichen werden können und Neuaufforstungen funktional nicht gleichwertig gegenüber den in Anspruch genommenen Waldbeständen seien (Umweltbericht 2011, S. 145).

Nach Fauna-Flora-Habitat Richtlinie Artikel 16 und Vogelschutz-Richtlinie Artikel 9 und 13 darf ein geplantes Vorhaben nicht zu einer **Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes einer Population** führen. Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz sind nur dann zulässig, wenn das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes behindert wird.

Die Folgen der Freizeitpark-Erweiterung (Störfaktoren: Lärm, Licht und Stoffeinträge) werden besonders sensible Arten in ihrem Bestand beeinträchtigen. Demzufolge müssen **vor** der Beeinträchtigung durch die Vorhabenträgerin entsprechende Ausgleichsmaßnahmen bereits realisiert sein und auch nachweislich funktionieren. „Die Maßnahme erfordert eine hohe Erfolgsgarantie und muss nach dem aktuellen Wissensstand konzipiert sein...“ (Hinweise der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (Oktober 2009).

## 8. Immissionen

Das Naturschutzgebiet Ententeich und die im Osten gelegenen Kleingärten genügen nicht dem **Abstandserlass**, der für Freizeitanlagen mit Nachtbetrieb gilt (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 06.06.2007). Bereits heute werden die zulässigen Grenzwerte nach der gültigen Freizeitlärm-Richtlinie und dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln überschritten.

Eine Erweiterung westlich der Landstraße 194 mit Attraktionen von etwa 60 Metern Höhe eröffnet einen Lärmkorridor in Richtung nördlicher Wohnbebauung, da es sich hier um den höchsten Punkt in Brühl handelt (etwa 140m (NN)). Im Lärmgutachten der Firma Accon (2010, im Auftrag des Freizeitparks) wurde dieser Aspekt nicht berücksichtigt.

Die vom Unternehmen mit der Expansion beabsichtigte **Vergrößerung des Einzugsgebiets** wird zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen, verbunden mit einer Steigerung von **CO<sub>2</sub>-Emissionen und Feinstaubbelastung** und somit eine negativen Umweltbilanz nach sich ziehen. Dieser Gesichtspunkt wurde im Verlauf des Verfahrens nicht untersucht, obwohl „bei Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.“ (§ 50 BImSchG). Maßnahmen zur Einhaltung der Luftgrenzwerte sind auf Grundlage **europäischer Richtlinien** (Richtlinie 2008/50/EG) von den Bürgern auf dem Rechtsweg **einklagbar**.

Im Jahre 1996 wurde im Auftrag der Stadt Brühl ein Umweltbericht erstellt, in dem kommunale Handlungsfelder zum Klimaschutz und zur Immissionsminderung empfohlen werden:

- Freihaltung der Luftregenerationsräume, Kaltluftentstehungsgebiete und Austauschbahnen von Bebauung
- Vermeidung der Nutzungsumwandlung von Acker- und Grünlandflächen in Kaltluftentstehungsgebieten sowie von Waldflächen in Luftregenerationsbereichen
- Erhalt und Anlage von Grünflächen
- Renaturierung versiegelter Flächen

Die hier geplante Regionalplanänderung widerspricht den bereits 1996 von Gutachtern angelegten Maßnahmen und stellt einen Anachronismus dar. Heute werden insbesondere in den europäischen Industrieländern Maßnahmen ergriffen, um der zunehmenden Flächenzersiedlung entgegenzuwirken. In NRW steht zurzeit eine **Fortschreibung des Landesentwicklungsplans** an und bereits 2006 wurde die **Initiative „Allianz für die Fläche“** ins Leben gerufen, mit dem Ziel den Flächenverbrauch effektiv zu reduzieren. Die Leidtragenden großflächiger Bauvorhaben sind u.a. Landwirtschaftsbetriebe, deren Flächen sowohl für Ausgleichsmaßnahmen als auch für die Ansiedlung von Betrieben aufgegeben werden müssen.

#### **9. Ratsbeschluss gegen Osterweiterung**

Eine Erweiterung des Freizeitparks in **östlicher Richtung** wurde aufgrund der hohen Immissionsbelastung für die Anwohner vom Rat der Stadt Brühl mit **Ratsbeschluss vom 22. April 2002 und im Planungsausschuss am 1. Oktober 2007** abgelehnt. Die östliche Erweiterungsvariante wurde aber auch vom **Regionalrat Köln im Erarbeitungsbeschluss vom 23. Juni 2006** ausgeschlossen.

Im Verlauf des gegenwärtigen Regionalplanänderungsverfahrens bat der Bürgermeister der Stadt Brühl in einem Schreiben an den Regionalrat Köln um Unterstützung zur Umsetzung der Westalternative D (Rhein-Erft Rundschau 21. Juli 2011). Hier werden sämtliche Beschlüsse von der Politik ignoriert mit der Absicht, Flächen nahe der östlich gelegenen Wohnbebauung doch noch bereitzustellen.

**Fazit:** Die 8. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln – Erweiterung des allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) für zweckgebundene Nutzungen Brühl/ Phantasia-land ist mit den überwiegenden Belangen des Gemeinwohls nicht vereinbar. Die Argumente des Unternehmens sind weder stichhaltig noch belegbar und rechtfertigen einen Landschaftseingriff in einer Größenordnung von 300 000 Quadratmeter in keinem Fall.

Die Zahl der Kritiker einer Freizeitpark-Erweiterung hat in den vergangenen Jahren zugenommen, so haben der Stadtrat der benachbarten Kommune Erftstadt und der Landschaftsbeirat im Rhein-Erft-Kreis jeweils eine Resolution gegen die geplante Erweiterung in den Vilewald verabschiedet (Kölner Stadt-Anzeiger 22. Juli 2011; Rhein-Erft Rundschau 26. Oktober 2011). Neben der Initiative 50TausendBäume und Bovivo e. V. hat der betroffene Kleingartenverein als dritte Initiative seinen Protest angemeldet. Eine Änderung des Regionalplans wird nicht nur den bestehenden Konflikt verschärfen, sondern auch eine Flut von Klagen nach sich ziehen.

**Die Änderung des Regionalplans ist daher abzulehnen.**

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Doris Linzmeier

(Initiative 50TausendBäume)

## Quellen

**Bundes-Immissionsschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

**Bundeswaldgesetz** (BWaldG). Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050)

**Gericht der Europäischen Union** (EUG). Urteil vom 30.04.1998, Rs. T-214/95, Vlaams Gewest/Kommission, Slg. 1998, II-717, Randnr.46

**Fachhochschule Bad Honnef** (2008): Gutachterliche Stellungnahme über die Beschäftigungseffekte einer Erweiterung der Phantasialand Schmidt - Löffelhardt GmbH & Co. KG:

[http://www.bruehl.de/wirtschaft/stadtprojekte/downloads/Berichtsfassung\\_Phantasialand.pdf](http://www.bruehl.de/wirtschaft/stadtprojekte/downloads/Berichtsfassung_Phantasialand.pdf)

**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL), Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch Akte über Beitritt: Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Zypern, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei (2003)

**Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft** (Landschaftsgesetz - LG). In\_Kraft getreten am 05. Juli 2007

**Landesforstgesetz** für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG -). In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980. (GV. NW. S. 546)SGV. NRW. 790, zuletzt geändert durch Art. 2 UmweltÄndG vom 16. 3. 2010 (GV. NRW. S. 185)

**Laufenberg und Michels** (2008): Stellungnahme zu den Aussagen der Phantasialand Schmidt - Löffelhardt GmbH & Co. KG. Zur Wirtschaftlichkeit des Freizeitparks im Zusammenhang mit der Raumverträglichkeitsstudie aus August 2005

**Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung** (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 9. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67.UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt:

[http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/lana\\_hinweise\\_artenschutz.pdf](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/lana_hinweise_artenschutz.pdf)

**Linzmeier und Herrmann** (2010): Auswirkungen der Habitatfragmentierung auf die Biodiversität im Wald-Seen-Gebiet der Ville (Rhein-Erft-Kreis). Eine Einschätzung der Folgen der Freizeitpark-Erweiterung auf die Artenvielfalt

**Prospect** (2009): Nervenkitzel gefragt. Neues erleben in der Heimat: Freizeitbranche im Boom:

<http://www.nrwbank.de/de/corporate/Publikationen/Publikationsinhaltsseiten/Finanzpublikationen.html>

**Raumordnungsgesetz** (ROG). Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

**Richtlinie 2008/50/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa

**Runderlass** (RdErl.) d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NRW) - V-3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007

**Siedentop** (2007): Die Folgekosten des Flächenverbrauchs für die Kommunen. Tagung „Wege zur intelligenten Flächennutzung“, 24. Mai 2007

Stadt Brühl (1996): Umweltbericht Teil I. Klims/Luft in Brühl

**Verfahrensunterlagen zur 08. Planänderung**: Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen Brühl/Phantasialand:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt\\_koeln/aenderungen/planaenderung\\_08/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_koeln/aenderungen/planaenderung_08/index.html)

**Vertrag über die Arbeitsweise** der Europäischen Union. Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon. (Konsolidierte Fassung bekannt gemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47)

**Vogelschutzrichtlinie** (V-RL), Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

**Wetzel** (2004): Auf dem Holzweg. Welt-Online: [http://www.welt.de/print-welt/article351720/Auf\\_dem\\_Holzweg.html](http://www.welt.de/print-welt/article351720/Auf_dem_Holzweg.html)